

ken, und in dieser Beschränkung würde er dem Paragraphen der Constitution vollkommen entsprechen, nach welchem jeder Confession völlige Freiheit in ihrer innern Einrichtung gegeben wird, so wie Jedem völlige Gewissensfreiheit zusteht. Eine Gefährde der Verfassung kann unmöglich aus den Ansätzen 1 und 2 hervorgehen. Es ist überhaupt, wenn man etwas an seine Stelle setzen wollte, unmöglich, etwas Anderes zu setzen, als einen Bischof. Das würde kostspielig sein, und noch übler wäre es, wenn man die katholische Bevölkerung unter einen auswärtigen Bischof stellen lassen wollte. Es giebt nach dem katholischen Kirchenrechte keine andere zweite Instanz. Es ist das Vicariat nur eine passende Abhülfe, eine anomale allerdings, aber sie kommt uns zu Statten wegen des Kostenaufwandes und der Unzulässigkeit, damit jene katholische Behörde nicht eine auswärtige werde, wie sie es außerdem sein müßte. Ich wende mich nun zu einem andern Gegenstande. Orden und Bruderschaften sind wohl von einander zu unterscheiden. Die Orden haben besondere Regeln. Die Personen, die sich darin befinden, müssen dem Orden ihre ganze Lebenszeit widmen. Bruderschaften sind aber Vereinigungen von Laien, die gewisse Zwecke verfolgen, und z. B. theils das Begraben der Verstorbenen, theils die Krankenpflege zum Gegenstande haben. Was die Bruderschaft oder Schwesternschaft zum unbefleckten Herzen Mariä zum Gegenstande hat, ist mir unbekannt, aber etwas Frommes nach katholischer Art wird es jedenfalls sein, und wäre selbst ihr geheimer Zweck, Proselyten zu machen, so gehören noch dritte Personen dazu, die sich zu Proselyten machen lassen. Es giebt auch gesetzliche Mittel, dies zu verhindern. Ich habe vor dieser Erscheinung keine Furcht. Es sind mir selbst Beispiele vorgekommen, daß Bruderschaften als Krankenpfleger sehr zweckmäßig gewesen sind. Man muß nicht immer glauben, daß sich bei der andern Confession Alles so schlimm gestaltet. Wie schon bemerkt, erklärt sich die Constitution nur gegen das Eindringen der Orden, nicht aber dagegen, daß unter den Glaubensgenossen der katholischen Confession solche Vereinigungen, wie die Bruderschaften sind, zu Stande kommen. Wenn man übrigens verlangt, Rom möchte den Vicar selbst salariren, da es ihn sende, so ist es vollkommen aufgeklärt, daß er kein Abgesandter ist, sondern nur die Stelle eines Bischofs vertritt, ein Untergeordneter des Papstes ist. Es ist aber niemals vorgekommen, daß eine vorgesezte Behörde eine Unterbehörde zum Besten einer Provinz oder Branche in geistlichen oder weltlichen Sachen salarire. Die Verwalteten haben diese Obliegenheit. Bei uns hat sie die Staatscasse. Es wäre auch beispelloß, daß Rom etwas gebe. Es nimmt nur. Wie wollte es sonst mit seinen Cardinälen bestehen, wenn man davon absieht, daß es zugleich die weltliche Souveränität hat.

Präsident Braun: Es ist der Wunsch laut geworden, daß die Abstimmung einzeln, wenigstens über die einzelnen Posten der Position 64 erfolge, und da ich gegen diesen Wunsch kein Bedenken habe, so werde ich auf eine Vereinzelnung der Fragen eingehen. Zunächst frage ich: Bewilligt die Kammer die unter 1 aufgeführten 600 Thlr. für den apostolischen Vi-

car? — Wird gegen drei und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Bewilligt sie die unter 2 gedachten 200 Thlr. für den apostolischen Vicar zu Amtstreisen? Es haben sich 31 erhoben. Ich bitte den Herrn Secretair, die Kammermitglieder zu zählen. Es sind 56 Anwesende. 31 haben sich erhoben. Mithin ist die Position gegen fünf und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer die geforderten 925 Thlr. für den weltlichen Rath des Vicariatsgerichts? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Endlich frage ich die Kammer: Bewilligt sie Position 5 mit 205 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. für den Secretair? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Schließlich habe ich die Frage auf die übrigen Posten derselben Position zu richten, gegen welche Erinnerungen nicht gemacht worden sind. Bewilligt sie die übrigen Theile der Position 64? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es wäre demnach die Position 64 von 4967 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. mit Ausnahme der abgeworfenen 200 Thlr. unter 2 in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise für angenommen anzusehen. — Wir gehen nun zu Position 65 über.

Secretair Hensel: Der Bericht lautet:

Position 65.

Die Universität Leipzig.

Die vorige Ständeversammlung stellte Seite 573, 574 und 575 I. Abth. 2. Bd. der Landtagsacten 1842 mehrere motivirte mit a. b. c. I. A. und B. und II. bezeichnete Anträge, über deren Berücksichtigung und Erledigung zuvörderst zu berichten ist.

a. Weil eine große Anzahl Professoren bei einzelnen Lehrfächern mit unverhältnißmäßig geringer Besoldung angestellt sei, ward beantragt,

daß es dem hohen Ministerium gefallen wolle, in so weit es ohne Benachtheiligung der Lehrfächer thunlich erscheint, bei künftigen Personalveränderungen auf Verminderung der Zahl der Professoren und auf eine nach Befinden damit in Verbindung zu bringende angemessene Besoldungserhöhung der zu dürftig ausgestatteten Stellen Bedacht zu nehmen.

Nach der commissarischen, von einem Etat für die Universität begleiteten Mittheilung sind die geringen Besoldungen mehrerer verdienter Professoren erhöht und es sind einige dadurch der Universität erhalten, ein ausgezeichnete Lehrer ist berufen worden, einem um die Wissenschaft verdienten Dozenten ist Besoldung, wofür er eine Sammlung merkwürdiger orientalischer Bücher der Universitätsbibliothek überließ, ausgesetzt worden. Dem zu

57,711 Thlr. 3 Ngr. 1 Pf.

jährlich für die Professoren und Lehrer jeder Facultät angegebenen Bedarf ist im Verzeichnisse unter O der Betrag des Gehalts eines Jeden beigefügt, welches mit der Summe übereintrifft und die Deputation zu keiner Erinnerung veranlaßt hat. Auch ist